

Satzung des Vereins „Kultur in Bewegung Neustrelitz“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kultur in Bewegung Neustrelitz“ und hat seinen Sitz und den Gerichtsstand in Neustrelitz. Der Verein ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat zum Ziel, ausgewählte Gebiete der Kunst, Kultur und Bildung in der Region Neustrelitz zu fördern. Mit seinen Veranstaltungen soll das Kulturangebot in der Region erweitert und vertieft werden. Die Projekte sollen künstlerische und kulturelle Aktivitäten befördern und einer breiten Zahl von Bürgern zugänglich machen, um der Bildung und dem Gemeinschaftsgefühl der Bürger zu dienen. Insbesondere soll dabei durch kulturelle Vielfalt ein Beitrag zur Allgemeinbildung geleistet werden.

Durch kombinierte Veranstaltungen erhalten Künstler Möglichkeiten zur Präsentation aktueller Arbeiten in Verbindung mit Lesungen, Vorträgen, Workshops oder musikalischen Darbietungen. Dabei soll auch jungen bzw. Nachwuchskünstlern eine Plattform gegeben und neue Orte und Formen gefunden werden, die der Gestaltung besonderer Ereignisse und der Begegnung der Bürger entgegen kommen. Die Mitglieder des Vereins bringen dabei gleichberechtigt ihre Interessen und Kompetenzen zur Umsetzung dieser Ziele ein. Der Verein arbeitet kooperativ mit anderen Kulturvereinen der Region und der kommunalen Verwaltung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft bedarf eines formlosen schriftlichen Antrags gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft wird belegt durch eine vom Vorstand geführte Liste.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und den anderen Mitgliedern des Vereins in einer geeigneten Form mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten ordentlicher Mitglieder entbunden. Sie unterstützen den Verein durch materielle oder finanzielle Leistungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für die Erledigung aller Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung und dem Gesetz obliegen.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne §26 BGB sind die Vorsitzenden des Vorstandes. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorstand ist für die jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.
7. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern als natürliche Personen und jeweils einem Vertreter der Mitglieder als juristische Person.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliche Einladung durch Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzusenden. Abweichend von der Regelung des § 32 I BGB können zu Beginn der Mitgliederversammlung weitere Beschlussgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, über die wirksam beschlossen werden kann, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - der Erlass und die Änderung der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Beschluss der Auflösung des Vereins
4. Über die Beschlüsse und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Über alle Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung bindend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei besonderen Anlässen auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden. Dabei müssen die gleichen Formvorschriften wie zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingehalten werden.

§ 8 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.

Der Geschäftsführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte.

Über die Aktivitäten ist dem Vorstand während der nächsten Sitzung und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei gewählten Rechnungsprüfern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Vorstand zu berichten und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und können monatlich oder auch jährlich entrichtet werden. Bei einer monatlichen Zahlung ist der Beitrag am 1. des Monats fällig. Bei einer jährlichen Zahlung ist der Beitrag am 1. März des laufenden Jahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss dabei ein Tagesordnungspunkt auf der Einladung sein. Die Auflösung muss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Eine Welt Neustrelitz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung - zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in ihrer ersten Fassung beschlossen laut Protokoll der Gründungsversammlung in Neustrelitz am 01. Juli 2008.

Eine Änderung von §6 (2) wurde laut Protokoll beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Neustrelitz am 28. November 2012.

Eine Neufassung der Satzung mit Änderungen der Paragraphen 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 wurde laut Protokoll beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05. März 2019 in Neustrelitz.
